



Resolution 1949 (2010)

**verabschiedet auf der 6428. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. November 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Guinea-Bissau, insbesondere seine Resolution 1876 (2009),

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Instabilität in Guinea-Bissau, insbesondere die mangelnde zivile Aufsicht und Kontrolle über die Streitkräfte und die fortgesetzten Inhaftierungen ohne ordnungsgemäße Verfahren, die auf die Ereignisse des 1. April 2010 folgten,

betonend, dass diese Entwicklungen zeigen, wie fragil die politische Situation ist, und die Bemühungen um die Festigung des Friedens und der Stabilität sowie die Rechtsstaatlichkeit in Guinea-Bissau gefährden,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Bedrohungen für die Sicherheit und die Stabilität in dem Land und in der Subregion, die von der Zunahme des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität in Guinea-Bissau ausgehen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff zu nehmen,

erneut erklärend, dass die Regierung Guinea-Bissaus und alle Beteiligten in ihrer Entschlossenheit zur nationalen Aussöhnung durch einen echten und alle Seiten einschließenden politischen Dialog, zur Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, zur Reform des Sicherheitssektors, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte und zur Bekämpfung der Straflosigkeit und des unerlaubten Drogenhandels nicht nachlassen dürfen,

betonend, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und unter erneutem Hinweis auf die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus, insbesondere auf den Gebieten der Reform des Sicherheitssektors, der Justiz und beim Aufbau der Kapazitäten der Regierung zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen ist, denen sich Guinea-Bissau gegenübersteht,



und in dieser Hinsicht *begreifend*, dass der Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union einen Sonderbeauftragten ernannt hat und dass das Verbindungsbüro der Afrikanischen Union in dem Land eingerichtet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (CPLP) zur Unterstützung der Reform des Verteidigungs- und des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau und die internationale Gemeinschaft ermutigend, sich weiter für die Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen in dem Land einzusetzen,

die maßgeblichen Akteure *ermutigend*, sich weiter für die Bewältigung der wichtigsten die Regierungsführung und die Friedenskonsolidierung betreffenden Herausforderungen in dem Land einzusetzen,

unter Begrüßung des Schreibens von Präsident Malam Bacai Sanha vom 20. September 2010 an die ECOWAS, in dem er um Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung der Reform des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau ersucht,

betonend, dass die Regierung Guinea-Bissaus die Hauptverantwortung für die Sicherheit, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNIOGBIS) bei der Koordinierung der Hilfe der Vereinten Nationen und der internationalen Partner für Guinea-Bissau leisten,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1876 (2009) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2010 über Guinea-Bissau (S/2010/550) und von den darin enthaltenen Empfehlungen und begrüßt die Aktivitäten des UNIOGBIS;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen strategischen Arbeitsplan mit geeigneten Kriterien zur Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Durchführung des Mandats des UNIOGBIS zu erarbeiten;

4. *fordert* die Regierung und alle politischen Akteure in Guinea-Bissau *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um den Frieden und die Stabilität in dem Land zu festigen, und sich verstärkt um einen echten und alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationale Aussöhnung zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, auch über seinen Sonderbeauftragten, diese Bemühungen zu unterstützen;

5. *fordert* die Angehörigen der Streitkräfte Guinea-Bissaus, insbesondere ihre Führer, *nachdrücklich auf*, die verfassungsmäßige Ordnung, die zivile Herrschaft und Aufsicht sowie die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten, jede Einmischung in politische Angelegenheiten zu unterlassen, die Sicherheit der nationalen Institutionen sowie der Bevölkerung insgesamt zu gewährleisten und sich an der Reform des Verteidigungs- und des Sicherheitssektors voll zu beteiligen;

6. *fordert ferner* die politischen Führer Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, das Militär und die Richterschaft nicht in die Politik einzubeziehen, und fordert sie auf, Meinungsverschiedenheiten mit rechtmäßigen und friedlichen Mitteln beizulegen;

7. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, die Untersuchungen der politischen Morde vom März und Juni 2009 abzuschließen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen und die Arbeit der Nationalen Untersuchungskommission glaubwürdig und transparent sind und mit international vereinbarten Normen im Einklang stehen, und zu gewährleisten, dass die für kriminelle Handlungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und somit zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, beim Abschluss dieser Untersuchungen und bei den allgemeinen Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau behilflich zu sein;

9. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, zu gewährleisten, dass diejenigen, die für kriminelle Handlungen wie politische Morde und Drogenhandel verantwortlich sind, unter voller Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt werden, und fordert die Afrikanische Union, die ECOWAS, die Europäische Union, die CPLP und die bilateralen Partner auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *erneut auf*, alle im Rahmen der Ereignisse des 1. April 2010 inhaftierten Personen sofort freizulassen oder sie unter voller Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich zu verfolgen und die kürzlich freigesprochenen Inhaftierten freizulassen;

11. *begrüßt* die Partnerschaft zwischen der ECOWAS und der CPLP, erwartet mit Interesse, dass die ECOWAS den Fahrplan abschließend billigt, der von den Generalstabschefs ausgearbeitet wurde, um für die staatlichen Institutionen Guinea-Bissaus im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und als Teil der Stabilisierung des politischen und des sicherheitsbezogenen Umfelds des Landes unter anderem Ausbildung und Schutz bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, ihm über seinen Sonderbeauftragten umfassende Informationen mit Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Modalitäten, Terminen und Ressourcen für die Umsetzung des Fahrplans der ECOWAS vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und der CPLP eine gemeinsame Bewertung des Unterstützungsbedarfs für die rasche Umsetzung des Fahrplans nach seiner Billigung durch die ECOWAS durchzuführen, aus der auch hervorgeht, wie die erforderlichen Ressourcen in Abstimmung mit den einschlägigen Partnern, darunter der Afrikanischen Union, der Europäischen Union, der ECOWAS und den Mitgliedstaaten der CPLP, am besten mobilisiert werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten politische Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans anzubieten;

14. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, auch weiterhin gegen die Korruption vorzugehen, namentlich mittels der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ein Umfeld zu schaffen, das der Umsetzung der Initiative „Westafrikanische Küste“ in Guinea-Bissau förderlich ist, und fordert die zuständigen nationalen Institutionen nachdrücklich auf, über die entsprechenden Mechanismen eine Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Guinea-Bissau einzusetzen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Kommission für Friedenskonsolidierung und Regionalorganisationen wie die Afrikanische Union, die Europäische Union, die ECOWAS und die CPLP, sowie gegebenenfalls die bilateralen Partner

nachdrücklich auf, die Initiative „Westafrikanische Küste“ im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die den Frieden und die Sicherheit in Guinea-Bissau und in der Subregion bedrohen, auf politischem und finanziellem Weg verstärkt zu unterstützen, *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der ECOWAS mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und anderen Partnern eingegangene Verpflichtung zur sofortigen Durchführung des Regionalen Aktionsplans der ECOWAS betreffend den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität, der Möglichkeiten für zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen umfasst, die als Mitglieder oder Unterstützer des Drogenhandelsnetzes namhaft gemacht werden, und kommt überein, die Situation weiter aktiv zu verfolgen und angemessene Maßnahmen zu erwägen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten in Guinea-Bissau die nationalen Anstrengungen zur wirksamen Koordinierung der internationalen Hilfe für eine glaubwürdige Reform des Sicherheitssektors nach dem Grundsatz der vollen zivilen Kontrolle des Militärs und auf der Grundlage einer umfassenden Gefahrenabschätzung weiter zu unterstützen und dabei die von der Europäischen Union und anderen internationalen Akteuren auf diesem Gebiet bereits geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

17. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, die Umsetzung der Friedenskonsolidierungsprioritäten Guinea-Bissaus auch weiterhin zu unterstützen und den Sicherheitsrat auch künftig darüber zu beraten, wie wesentliche Hindernisse für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau beseitigt werden können, insbesondere in Bezug auf die Reform des Sicherheitssektors und den Drogenhandel, und den Rat über ihre Fortschritte bei der Gewährung von Hilfe in diesen Bereichen unterrichtet zu halten;

18. *legt* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *nahe*, weiter auf eine verbesserte Integration und Wirksamkeit der Anstrengungen hinzuarbeiten, die die Vereinten Nationen vor Ort unternehmen, um die Stabilisierungs-, Friedens- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Guinea-Bissau zu unterstützen;

19. *betont* die in den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) anerkannte wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, *unterstreicht*, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats des UNIOGBIS die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, und legt dem UNIOGBIS *nahe*, dabei mit den nationalen Behörden zusammenzuarbeiten, und ermutigt die maßgeblichen Akteure, die Teilhabe von Frauen an der Friedenskonsolidierung zu verbessern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, alle vier Monate über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution und des in Resolution 1876 (2009) dargelegten Mandats des UNIOGBIS Bericht zu erstatten und in seinen ersten Bericht Einzelheiten über die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 12 genannten gemeinsamen Bewertung und bei der Umsetzung des Fahrplans nach seiner Billigung durch die ECOWAS aufzunehmen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.